

Haushaltssatzung der Gemeinde Zingst für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss 02/01/24 der Gemeindevertretung vom 18.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	10.197.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.027.700 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	169.400 EUR
1.	im Finanzhaushalt auf	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	9.375.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	9.177.400 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	198.500 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	961.400 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.585.600 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 3.624.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **937.500 EUR**

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	385 v. H.

§ 6 Amtsumlage/Kreisumlage

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist amtsfrei und kreisangehörig, deshalb ist dieser Paragraph nicht belegt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **50,650** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 weitere Vorschriften

9.1 Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

9.1.1 Gemäß § 14 Abs. 1 werden folgende Aufwendungen hiermit von der **generellen** Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/-stellungen
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Zentrales Gebäudemanagement
- Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth (Strandstr. 11 und 44)
- Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth für Kommunalwohnungen in der Hanshäger Str. und im Hägerende

9.1.2 Gemäß § 14 Abs. 2 können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt. Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/-stellungen
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Zentrales Gebäudemanagement
- Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth (Strandstr. 11 und 44)
- Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth für Kommunalwohnungen in der Hanshäger Str. und im Hägerende

9.1.3 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für *gegenseitig deckungsfähig* erklärt.

9.1.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für *einseitig deckungsfähig* erklärt.

9.2. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung

9.2.1. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes– ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. (Anwendung u.a. für die Konten der internen Leistungsverrechnung) Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

9.3. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

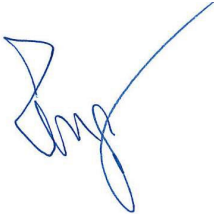
9.3.1. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 12.856.368,49 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.754.617,94 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 34.107.568,50 EUR

Zingst, 31.01.2024

Ort, Datum



Bürgermeister



Siegel

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **01.02.2024** angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zingst, den **01.02.2024**

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.gemeinde-zingst.de veröffentlicht.



(Unterschrift)
Bürgermeister